

## Die Satzung

Stand Freitag, 8. Januar 2016

### **1. Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Venhaus e.V.“ und hat seinen Sitz in Venhaus, Landkreis Emsland.

### **2. Allgemeines**

#### **2.1 Wesen und Ziel**

Die KLJB des Ortes Venhaus ist ein freier, organisatorischer Zusammenschluss von christlichen Jugendlichen des ländlichen Raumes. Die KLJB sieht ihre Aufgabe darin, den jungen Erwachsenen und Jugendlichen in den allgemeinen, beruflichen und religiösen Lebensfragen zu helfen, zu informieren und zu aktivieren.

Die KLJB Ortsgruppe Venhaus ist ein kirchlicher Verein im Sinne des Kirchenrechts und unterliegt demgemäß der Aufsicht des Bischofs von Osnabrück. Weiterhin wird in allen wesentlichen Angelegenheiten der KLJB Diözesanverband informiert. Es ist Sache des Diözesanverbandes, nötigenfalls seinerseits das Bischöfliche Generalvikariat in Kenntnis zu setzen.

#### **2.2 Leitsätze der KLJB**

##### **2.2.1 Der Jugendliche in der KLJB**

In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

##### **2.2.2 Die KLJB als Gemeinschaft**

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen, und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

### **2.2.3 Die KLJB in der Kirche**

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

### **2.2.4 Die KLJB im ländlichen Raum**

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

## **2.3 Mitgliedschaft**

**2.3.1** Mitglied der Ortsgruppe Venhaus können christliche Jugendliche und junge Erwachsene werden, die sich durch die Teilnahme am Gemeinschaftsleben der KLJB zum Wesen und den Zielen der KLJB bekennen. Die Mitglieder stimmen den Grundaussagen der Diözesansatzung der KLJB im Bistum Osnabrück zu. Sie zahlen jährlich den festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

**2.3.2** Die Aufnahme in die KLJB kann mit 15 Jahren erfolgen. Über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Ortsvorstand.

**2.3.3** Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

**2.3.3.1** Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30. November eines Kalenderjahres erklärt werden.

**2.3.3.2** Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

1. mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger Mahnung für mehr als zwei Monate im Rückstand ist, oder
2. in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

**2.3.4** Die Aufnahmefeier leitet der Ortsvorsitzende, Ortspräses bzw. der Geistliche Begleiter. Den Ausweis erhalten die Neumitglieder im Laufe des Jahres ihres Beitrittes.

**2.3.5** Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

**2.3.6** Die KLJB Venhaus e.V. ist Mitglied

1. der „KLJB im Bistum Osnabrück“
2. der „Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.“

## **2.4 Zeichen und Einrichtungen**

**2.4.1** Zeichen der KLJB sind der Mitgliedsausweis, das Abzeichen mit dem Symbol „Kreuz und Pflug“ und das Banner mit dem Symbol „Kreuz und Pflug.“

**2.4.2** Patron der KLJB ist der heilige Bruder Klaus von der Flüe. Die KLJB feiert sein Fest am 25. September.

## **3. Organe der KLJB Venhaus**

Die Organe der KLJB Venhaus sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

### **3.1 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der KLJB-Ortsgruppe Venhaus, deren Vorstehern und dem Ortspräses zusammen. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzendem und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### **3.1.1 Organisation**

Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Sie muss jährlich einmal einberufen werden. Die KLJB Ortsgruppe Venhaus hält die Mitgliederversammlung in der Regel an einem Freitag im Januar. Sie wird im Normalfall von der Vorstandsrunde einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Antragstellung einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder eine solche Mitgliederversammlung beantragen. Zu allen anderen Versammlungen (Seminare, Gruppenstunden, dgl.) lädt der Schriftführer in der üblichen Form (Zeitung, Gemeindeblättchen, Programmverschickung) ein.



### **3.1.2 Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ auf der Ortsebene.

Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- Annahme des Tätigkeitsberichtes über alle Veranstaltungen seit der letzten Mitgliederversammlung.
- Annahme und Genehmigung des Kassenberichtes, worin alle Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Generalversammlung verzeichnet werden müssen.
- Prüfung der Kasse durch zwei Mitglieder, die nicht der Vorstandsrunde angehören.
- Wahlen zum Vorstand.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung der KLJB Ortsgruppe Venhaus.

## **4. Vorstand**

### **4.1 Zusammensetzung**

Dem Vorstand sollten mindestens drei weibliche und drei männliche Mitglieder angehören. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart, fünf bis sieben Beisitzern und beratend dem Präses, einem geistlichen Verbandsleiter oder einer geistlichen Verbandsleiterin.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, sowie der gesamte, direkt gewählte Vorstand.

#### **4.1.1 Aufgaben des Vorstandes**

Der Ortsgruppenvorstand ist für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Die Arbeit in der Ortsgruppe zu organisieren, zu fördern und mit den anderen örtlichen Vereinen zu koordinieren.
- In enger Zusammenarbeit mit der Dekanats- und Diözesanlandjugend die Ziele der KLJB auf Ortsebene verwirklichen zu helfen.
- Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass Neuaufnahmen organisiert und durchgeführt werden.
- Der Vorstand tagt regelmäßig; mindestens einmal im Monat.

- Von jeder Vorstandsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokollbuch bleibt beim Schriftführer und ist auf Wunsch jedem Mitglied der KLJB Ortsgruppe Venhaus sowie den Mitgliedern des Dekanats- und Diözesanvorstandes vorzulegen.
- Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

#### **4.1.2 Aufgabenverteilung**

##### **- Der Ortsvorsitzende**

Der Ortsvorsitzende KLJB Venhaus führt bei den Vorstandsrunden, der Mitgliederversammlung und allen anderen Veranstaltungen den Vorsitz. Bei Verhinderung vertritt in der stellvertretende Vorsitzende nach Absprache.

Der Vorsitzende hat die KLJB Venhaus bei anderen Organisationen und Institutionen (Pfarrgemeinderat, andere Gruppen und Verbände der Gemeinde Venhaus usw.) zu vertreten.

##### **- Der Schriftführer**

Der Schriftführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäßen Einladungen zu allen Veranstaltungen und die Publikationen in der Presse.

Auf der Mitgliederversammlung hat er den jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

##### **- Der Kassenwart**

Der Kassenwart muss in der Lage sein, die Kasse ordnungsgemäß zu führen. Auf Wunsch des Vorstandes hat er Einblick in die Kassenführung zu geben. Jährlich hat er auf der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzulegen.

Der Kassenwart ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Mitgliederanmeldung bei der Diözesanstelle.

##### **- Der Beisitzer**

Der Beisitzer unterstützt die Arbeit des Ortsvorstandes, indem er von Fall zu Fall oder für die Dauer seiner Amtszeit besondere Aufgaben übernimmt. Ein Beisitzer hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit mit dem Dekanat Freren und der Diözese Osnabrück zu fördern.

## - Präses / Geistlichen Begleiter

Der Präses bzw. der/die geistliche Verbandsleiter/in ist der/die geistliche Berater/in des Vereins. Er/sie steht den Mitgliedern und dem Vorstand in religiösen und weltlichen Fragen zur Seite und beteiligt sich, soweit es ihm/ihr möglich ist, am Verbandsleben.

## 5. Wahlen

- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Wählen kann jedes Mitglied der KLJB Ortsgruppe Venhaus, welches an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Die Ausübung des Stimmrechts durch die gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen
- Jedes anwesende Mitglied hat pro Wahlgang eine Stimme.
- Wenn eines der stimmberechtigten Mitglieder im Saal die geheime Wahl beantragt, muss geheim gewählt werden.
- Jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung ist wählbar.
- Für jede Person, die neu in den Vorstand gewählt werden soll, ist ein Wahlgang erforderlich.
- Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält.
- Alle Kandidaten werden für zwei Jahre gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.
- Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes des Ortsvorstandes Venhaus findet bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
- Voraussetzung für die Wahl zum ersten Vorsitzenden und zum Kassenwart ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Vorstand der KLJB Ortsgruppe Venhaus. Ferner sollten diese Amtsinhaber ein Mindestalter von 18 Jahren haben.
- Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende, der Kassenwart sowie der Schriftführer werden direkt durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die restlichen Aufgaben im Vorstand werden innerhalb des Vorstandes verteilt.

## 6. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung. Anträge auf eine Änderung der Satzung müssen bis zum 1. Dezember beim Schriftführer eingereicht werden. Diese dürfen der Diözesansatzung der KLJB im Bistum Osnabrück nicht widersprechen. Die Satzung tritt nach Zustimmung



der Generalversammlung und der Prüfung durch den Diözesanvorstand der KLJB in Kraft.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **7. Auflösung**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung der KLJB Ortsgruppe Venhaus fällt das vorhandene Bar- und Sachvermögen der kath. St. Vitus Kirchengemeinde Venhaus zu. Die Kirchengemeinde hat es für mindestens 25 Jahre treuhänderisch zu verwalten, um es bei einer Neugründung einer KLJB Ortsgruppe Venhaus wieder bereitzustellen.

Nach Ablauf dieser Frist verbleibt das Vermögen bei der Kirchengemeinde. Entschließt sich eine Ortsgruppe nach Ablauf der Frist von 25 Jahren, wieder mit der KLJB-Arbeit zu beginnen, leistet die Kirchengemeinde eine angemessene Starthilfe.

## **8. Steuerklausel**

Die KLJB dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenverordnung vom 16.03.1976. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **9. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

**10. Schlussbestimmungen**

Auf der Mitgliederversammlung am Freitag, den 8. Januar 2016 wurde die vorstehende Satzung beschlossen und tritt mit Genehmigung des Diözesanvorstandes in Kraft. Als Vertreter der Mitgliederversammlung unterzeichnen:

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende(r)                      2. Vorsitzende(r)                      Präses

\_\_\_\_\_  
Kassenwart                              Schriftführer                              Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Beisitzer                                  Beisitzer                                  Beisitzer

\_\_\_\_\_  
Beisitzer

Die beschlossene Satzung der KLJB Ortsgruppe Venhaus wurde am \_\_\_\_\_ vom Diözesanvorstand der KLJB Diözese Osnabrück genehmigt. Als Vertreter der KLJB Diözese Osnabrück unterzeichnen:

\_\_\_\_\_  
Diözesanvorsitzende(r)              Diözesanvorsitzende(r)              Diözesanpräses